



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Abschlüsse und Anschlüsse der Sekundarstufe I an der Gemeinschaftsschule

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport



An der Gemeinschaftsschule lernen alle Schülerinnen und Schüler nach ihrem individuellen Leistungsvermögen auf unterschiedlichen Niveaustufen. Dies können in den einzelnen Fächern unterschiedliche Niveaustufen sein.

Erst im Abschlussjahr wird in allen Fächern auf einheitlichem Niveau des angestrebten Bildungsabschlusses gelernt und geprüft.

Schullaufbahnberatung

Um den bestmöglichen Bildungsabschluss für jede Schülerin / jeden Schüler zu finden, wird dazu in Klassenstufe 8 und 9 das **Schullaufbahnberatungsverfahren** durchgeführt.

Dazu gehören

- **Informationsveranstaltungen** für Erziehungsberechtigte und Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 8 und 9
- individuelle **Beratungsgespräche** mit Lernbegleiter(in), Lerncoach, Erziehungsberechtigten und Schülerin / Schüler
- evtl. zusätzliche Beratungen und Unterstützung durch Beratungslehrkräfte



Terminübersicht

Informationsveranstaltungen	Okt. bis Dez.
Ausgabe Lernentwicklungsbericht	01. - 10.Feb.
Beratungsgespräche	bis 01. März
Erstellung der Schullaufbahneempfehlung	bis 15. März
Entscheidung über den Schulabschluss	bis 01. April
Entscheidung über den Schulabschluss*	bis 15. Juni

(*bei Inanspruchnahme zusätzlicher Beratung durch eine Beratungslehrkraft)



Die Erziehungsberechtigten entscheiden mit ihrem Kind abschließend:

- in Klasse 8, ob in Klasse 9 die Hauptschulabschlussprüfung abgelegt werden soll.
 - in Klasse 9, ob in Klasse 10
 - die Hauptschulabschlussprüfung oder
 - die Realschulabschlussprüfung oder
 - die Versetzung in die Eingangsklasse der gymnasialen Oberstufe angestrebt werden soll*
- (*nach den Regelungen der Versetzungsordnung der Gymnasien)



Abschlüsse

Sekundarstufe II

Abitur

entweder an einer
Gemeinschaftsschule, an einem
allgemein bildenden Gymnasium
oder einem beruflichen Gymnasium

Sekundarstufe I

Realschulabschluss oder
Hauptschulabschluss nach Kl. 10

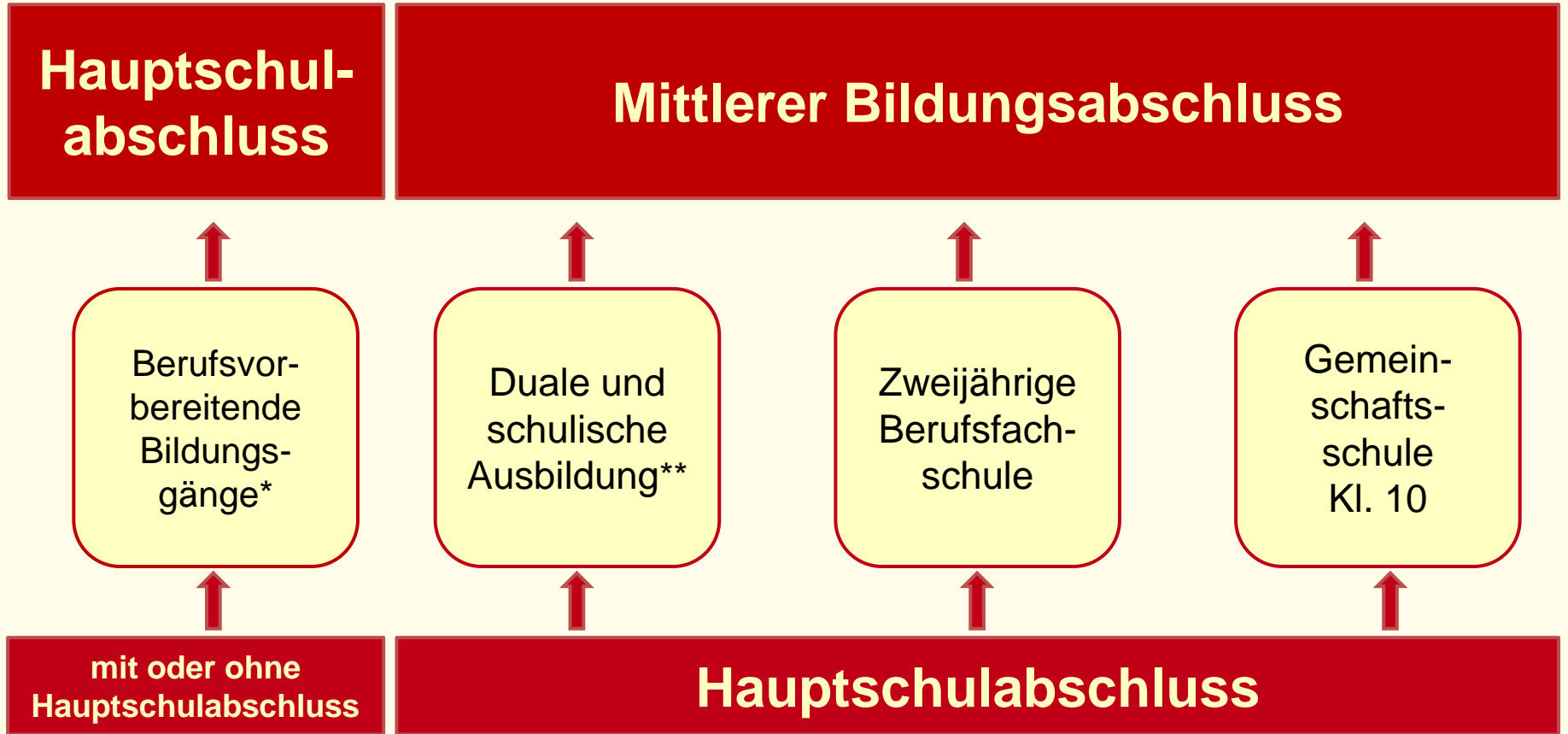
Hauptschulabschluss nach Kl. 9

Grundschule

→ Alle Abschlussprüfungen sind
identisch zu den Prüfungen an den
anderen Schularten. Sie werden auch
an denselben Tagen abgelegt.



Anschlüsse an den Hauptschulabschluss



* Durch den Besuch wird die Berufsschulpflicht erfüllt (ausgenommen VABO)

** Unter bestimmten Voraussetzungen kann der mittlere Bildungsabschluss miterworben werden.



Anschlüsse an den Realschulabschluss

Fachhochschulreife

Allgemeine oder
Fachgebundene
Hochschulreife

Allgemeine Hochschulreife

Duale und
schulische
Ausbil-
dung mit
Zusatz-
programm

Berufs-
kollegs**

Fach-
schulen

Berufs-
ober-
schule

Ober-
stufe
einer
Gemein-
schafts-
schule

Ober-
stufe
eines
allg. bild.
Gym-
nasiums*

Beruf-
liches
Gym-
nasium

Zugang nur nach Abschluss
einer Berufsausbildung

Realschulabschluss




* Zugang nur mit Französisch als 2. Fremdsprache

**z.T. über aufeinander aufbauende BK oder durch Zusatzprogramme

***Erwerb FHR oder anschließender Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte

Übergangsvoraussetzungen nach Klasse 10 der Gemeinschaftsschule auf:

Ni- veau	die Sek. II einer Gemeinschaftsschule	die Sek. II eines allgemein bildenden Gymnasiums	die Sek. II eines beruflichen Gymnasiums
E	<p>Leistungen wurden durchgängig auf E-Niveau erbracht. → Versetzungsordnung der Gymnasien</p> <p><i>U.a.: Durchschnitt aus den Noten aller für die Versetzung maßgebenden Fächer muss 4,0 oder besser sein; Durchschnitt aus den Noten der Kernfächer muss mindestens 4,0 sein; keine Leistungen in den Kernfächern mit 6,0</i></p>	<p>Leistungen wurden durchgängig auf E-Niveau erbracht. → Versetzungsordnung der Gymnasien (siehe links)</p> <p>Ein Wechsel ist nur möglich, wenn die Schülerin / der Schüler Französisch aus der GMS mitbringt.</p>	<p>Leistungen wurden durchgängig auf E-Niveau erbracht. → Es gilt die Aufnahmeverordnung berufliche Gymnasien</p> <p><i>Versetzungszeugnis in Klasse 10 oder Jahrgangsstufe 11 eines Gym. (G8) oder Übergangsmöglichkeit in Klasse 10 (G8) nach § 3 Abs. 3 Satz 1 der VO Gymnasien (Übergänge in einem G9 gelten entsprechend)</i></p>
M	<p>Realschulabschlussprüfung → GMS VO §11, Nummer 2</p>	<p>Realschulabschlussprüfung → MVO §6 Abs. 2, Nummer 2 Satz 1</p> <div style="text-align: center;">  <p>Baden-Württemberg</p> <p>MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT</p> </div>	<p>Realschulabschlussprüfung → Es gilt die Aufnahmeverordnung berufliche Gymnasien</p> <p><i>Schnitt in D, M, und fortgeführte Pflichtfremdsprache (E oder F) mindestens 3,0 und in keinem dieser Fächer schlechter als 4,0</i></p>

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!



weitere Informationen unter:

www.km-bw.de

www.km-bw.de



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT